

2014

Straßenreinigungssatzung der Stadt Zörrbig



Sachgebiet

Ordnung und Stadtentwicklung

30.04.2014

Satzung

über die Straßenreinigung und den Winterdienst

in der Stadt Zörbig

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) hat der Stadtrat der Stadt Zörbig in seiner Sitzung am 30.04.2014 (**Beschluss-Nr.: 021/02/14**) für das Gebiet der Stadt Zörbig folgende

Straßenreinigungssatzung

erlassen:

§ 1

Übertragung der Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 - 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer (Verpflichtete), der durch öffentliche Straßen erschlossenen und an sie angrenzenden, bebauten und unbebauten Grundstücke, übertragen (Straßenanlieger).
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahn, der Überwege, der Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle der in Anlage 1 aufgeführten Straßen.
- (3) Soweit die Stadt nach Absatz 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (4) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inhalt der Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Straßenreinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst.
- (2) Zu den der Straßenreinigungspflicht unterliegenden Straßen im Sinne dieser Satzung gehören innerhalb der Stadt Zörbig im Zusammenhang bebauter Ortsteile alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Gehwege, Durchlässe, Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), Rinnsteine, Gossen und Kanalöffnungen, Radwege, Parkstreifen, Parkplätze, Grünflächen vor den Grundstücken und Randstreifen, ohne Rücksicht auf die Art ihrer Befestigung.
- (3) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.
- (4) Geschlossene Ortslage ist der Teil der Stadt, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Flächen sowie eine einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (5) Mischverkehrsflächen sind wie Fahrbahnen zu behandeln, soweit optisch kein Gehweg abgetrennt ist.
- (6) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur bestimmte Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege zum Gehen geeignete Randstreifen, Sommerwege). Als Gehwege gelten ebenfalls Mischverkehrsflächen, die gemeinsam als Gehweg und Parkfläche genutzt werden sowie gemeinsame Rad- und Gehwege.
- (7) Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich ausgehend von den anliegenden Grundstücken bis zur Straßenmitte, bei Kreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. In Straßen, deren Fahrbahnen durch Grünanlagen oder ähnliche bauliche Anlagen räumlich voneinander getrennt verlaufen, erstreckt sich die Straßenreinigungspflicht ausgehend von dem anliegenden Grundstück bis zum anliegenden Straßenbord.
- (8) Die Straßenreinigungspflicht besteht auch dann, wenn zwischen Grundstücksgrenze und eigentlicher Verkehrsfläche ein Wasserlauf, ein Grünstreifen, eine Mauer oder ähnliche Unterbrechungen vorhanden sind, dies gilt jedoch nicht, wenn die genannten Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße sind.

§ 3

Häufigkeit der Straßenreinigung und des Winterdienstes

- (1) Soweit die Straßenreinigung der Stadt Zörbig obliegt, lässt sie diese für die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Straße, Wege und Plätze durchführen.
- (2) Soweit die Straßenreinigung gemäß § 2 (1) den nach § 4 Verpflichteten der Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen in den Straßen gemäß dieser Satzung übertragen worden ist, haben die Verpflichteten die Straßenreinigung vor Sonn- und Feiertagen, mindestens jedoch einmal wöchentlich generell bis spätestens 21:00 Uhr durchzuführen.
- (3) Für den zeitlichen Ablauf der Straßenreinigung und des Winterdienstes für die Straßen, auf denen die Straßenreinigungspflicht der Stadt Zörbig obliegt, wird ein Straßenreinigungs- und Winterdienstplan aufgestellt.
- (4) Die Stadt Zörbig führt die nicht übertragene winterliche Räum- und Streupflicht auf den öffentlichen Straßen nach Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges, seiner Gefährlichkeit und der Stärke des zu erwartenden Verkehrs im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und dem nach diesen Kriterien aufgestellten Winterdienstplan durch.

§ 4

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB und Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB. Mehrere Verpflichtete für das gleiche Grundstück sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (2) Verpflichtete können die Reinigungspflicht auf einen Dritten (z. B. Pächter, Mieter, Reinigungsfirma, etc.) übertragen. Verantwortlich bleibt der Eigentümer oder Besitzer.
- (3) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind erschlossen, wenn sie zu einer öffentlichen Straße, ohne an diese zu grenzen, über eine Zuwegung verfügen. Eine Reinigungseinheit bilden auch zwei gegenüberliegende Grundstücke mit einem einseitig vorhandenen Gehweg. Die Eigentümer und Besitzer des zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücks

sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke. Bei gegenüberliegenden Grundstücken beginnt derjenige, dessen Grundstück an dem Gehweg anliegt.

- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine gesondert Hausnummer zugeteilt ist.

§ 5

Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die Straßenreinigung umfasst insbesondere die mechanische Beseitigung von Kehricht, Unkraut, Laub, Schlamm, Schmutz und sonstigen Abfällen. Unrat oder Müll von unbefestigten Seitenstreifen oder Gehwegen ist abzuharken. Zudem umfasst die Straßenreinigung die Entfernung von Gegenständen die nicht zur Straße gehören. Der Verpflichtete ist für die fachgerechte Entsorgung der Verunreinigungen verantwortlich.
- (2) Tritt im Laufe eines Tages eine besondere Verunreinigung, z. B. durch Sturm, übermäßige Nutzung, usw.(Laub, Äste, Erde, Verpackungsmaterial o. Ä.), ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Unberührt bleibt, dass die Verpflichteten die Verunreinigung nach Maßgabe dieser Satzung beseitigen.
- (3) Bei der Straßenreinigung sind besonders auf das Freihalten von oberirdischen Einrichtungen, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen sowie sonstiger Verschlüsse von Versorgungsleitungen zu achten. Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn noch Straßensinkkästen sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben oder anderen öffentlichen Anlagen zugeführt werden.
- (4) Übermäßige Staubentwicklung während der Straßenreinigung ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige Weise vorzubeugen, soweit diese nicht behördlich angeordneten Maßnahmen zum Wassersparen entgegenstehen.

- (5) Sollten bei Reinigungsarbeiten Unkrautbekämpfungsmittel eingesetzt werden, dürfen diese nur zulässig und handelsüblich sein. Bei der Reinigung sind solche Gerätschaften einzusetzen, mit denen keine Beschädigungen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze entstehen.
- (6) Die Stadt kann für andere Tage aus besonderen Anlässen die Straßenreinigung anordnen. Dies wird ortsüblich bekannt gegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt (z. B. durch Infobriefe, Flyer, etc.).
- (7) Werden öffentliche Straßen, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Kohle, Baumaterialien, Bauschutt, usw. oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so müssen sie von Demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat, unverzüglich gereinigt oder der zusammengekehrte Unrat beseitigt werden. Wird der Verursacher nicht ermittelt, so obliegt die Straßenreinigung dem sonst zur Reinigung Verpflichteten auch diese außerordentliche Reinigung.

§ 6

Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) Der übertragene Winterdienst umfasst das Schneeräumen und das Abstumpfen bei Schnee und Eisglätte auf den Gehwegen in einer Breite von 1,00 m bis maximal 1,50 m. Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee und Eis frei gehalten werden.
- (2) Der Winterdienst für die Fahrbahnen und Radwege der Straßen (Anlage 1) erfolgt durch die Stadt Zörbig im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit. Ausgenommen sind Privatstraßen, die keiner Widmung unterliegen, aber öffentlich zugänglich sind.
- (3) Der übertragene Winterdienst ist an Werktagen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr durchzuführen, soweit nicht besondere Umstände ein unverzügliches Handeln erfordern.
- (4) Wird ein Grundstück von mehreren Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Winterdienstpflicht auf jede dieser Straßen.
- (5) Bei der Durchführung des Winterdienstes sind besonders auf das Freihalten von oberirdischen Einrichtungen, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen sowie sonstiger Verschlüsse von Versorgungsleitungen zu achten.
- (6) Die bei der Durchführung des Winterdienstes geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg oder dem Gehweg gefährdet oder mehr, als nach Umständen unvermeidbar behindert wird. Dabei ist auch zu dulden, dass es im Einzelfall zur Sicherstellung des

Verkehrsflusses geboten sein kann, dass der geräumte Schnee eher zur Grundstücksgrenze hin verbracht wird. In verkehrsberuhigten Bereichen ist unter Berücksichtigung des städtischen Winterdienstes der geräumte Schnee unmittelbar an der Grundstücksgrenze zu lagern. Benachbarte Verpflichtete haben die Durchführung des Winterdienstes so aufeinander abzustimmen, dass sich für den Benutzer der geräumten Verkehrsfläche eine zusammenhängende benutzbare Fläche ergibt. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, Radweg und die Fahrbahn geschafft werden.

- (7) Auf Gehwegen, Radwegen und Fußgängerüberwegen ist bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Mitteln, vorzugsweise mit Sand und Splitt, zu streuen. Die Verwendung von Asche ist verboten. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen hat sparsam und zielgerichtet zu erfolgen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Stoffe enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (8) Nach der Schnee- und Eisschmelze ist zurückgebliebenes Streugut unverzüglich zu entfernen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 (7) der GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den § 3 (2) seiner Straßenreinigungspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt sowie die Straßenreinigung nicht mindestens einmal wöchentlich durchgeführt hat,
 2. entgegen § 5 (1) die Verunreinigungen nicht fachgerecht entsorgt,
 3. entgegen § 5 (2) bei einer besonderen Verunreinigung eine Reinigung nicht unverzüglich vornimmt,
 4. entgegen § 5 (4) eine übermäßige Staubentwicklung während der Straßenreinigung durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige Weise nicht vorbeugt,
 5. entgegen § 5 (5) bei der Reinigung solche Gerätschaften einsetzt, mit denen Beschädigungen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze entstehen,

6. entgegen § 5 (6) einer aus besonderen Anlässen angeordnete Straßenreinigung nicht durchführt,
 7. entgegen § 6 (1) den übertragenen Winterdienst nicht wahrnimmt und das Schneeräumen und das Abstumpfen bei Schnee und Eisglätte auf den Gehwegen in einer Breite von 1,00 m bis 1,50 m nicht durchführt sowie Abflussrinnen bei Tauwetter nicht von Schnee und Eis freihält,
 8. entgegen § 6 (3) die Reinigungszeiten nicht beachtet und der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
 9. entgegen § 6 (6) die bei der Durchführung des Winterdienstes geräumten Schnee- und Eismassen so lagert, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg oder dem Gehweg gefährdet oder mehr, als nach Umständen unvermeidbar behindert wird,
 10. entgegen § 6 (6) im Einzelfall zur Sicherstellung des Verkehrsflusses nicht duldet, dass der geräumte Schnee eher zur Grundstücksgrenze hin verbracht wird,
 11. entgegen § 6 (6) in verkehrsberuhigten Bereichen unter Berücksichtigung des städtischen Winterdienstes der geräumte Schnee nicht unmittelbar an der Grundstücksgrenze gelagert wird,
 12. entgegen § 6 (7) zum Abstumpfen von Gehwegen, Radwegen und Fußgängerüberwegen bei Eis- und Schneeglätte Asche verwendet,
 13. entgegen § 6 (7) Salz oder sonstige auftauenden Stoffe im übermäßigen Maße und nicht zielgerichtet verwendet,
 14. entgegen § 6 (7) Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut oder salzhaltige oder sonstige auftauende Stoffe enthaltender Schnee auf ihnen lagert,
 15. entgegen § 6 (8) nach der Schnee- und Eisschmelze zurückgebliebenes Streugut nicht unverzüglich entfernt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 (7) GO LSA mit einer Geldbuße bis 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Straßenreinigungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zörbig, den 30.04.2014

(Siegel)

Rolf Sonnenberger
Bürgermeister
Stadt Zörbig